

secession

Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
Friedrichstraße 12, A-1010 Wien
T. +43-1-587 53 07, F. +43-1-587 53 07-34
office@secession.at, www.secession.at

Wien, 3. März 2015

Presseinformation der Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession und der Gesellschaft der Freunde der Secession zum *Beethovenfries* von Gustav Klimt

Am 6. März 2015 findet die nächste Sitzung des Kunstrückgabebeirats statt. Aus diesem Anlass möchten wir unseren Standpunkt bezüglich des Ansuchens, den *Beethovenfries* von Gustav Klimt an die Erbgemeinschaft nach Erich Lederer zu restituieren, noch einmal zusammenfassend darstellen.

Die Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession und die Gesellschaft der Freunde der Secession haben im Oktober 2013 Herrn RA Prof. Dr. Christian Hauer das Mandat erteilt, basierend auf den Recherchen von Herrn Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb, eine Gegendarstellung auszuarbeiten. Diese wurde sowohl dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als auch dem Rückgabebeirat als „Anregung, den Fries nicht zu restituieren“ am 13. November 2013 unterbreitet.

Die Stellungnahme kommt zu folgenden Ergebnissen:

Aus unserer Sicht sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rückgabe des Beethovenfrieses nicht gegeben. Aufgrund einer klaren Faktenlage steht fest, dass Erich Lederer beim Abschluss des Kaufvertrages mit der Republik Österreich weder unter „Zwang“ noch unter „Druck“ gehandelt hat. Erich Lederer hat den Fries zu einem von ihm selbst aus freien Stücken ausgehandelten und als angemessenen empfundenen Kaufpreis an die Republik Österreich verkauft.

- Seit dem persönlichen Brief von Bundeskanzler Bruno Kreisky an Erich Lederer vom 30. Mai 1970 wurde nur noch über den Ankauf des Frieses durch die Republik Österreich und insbesondere über die Höhe des Kaufpreises verhandelt. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Abschluss des Kaufvertrages hat Erich Lederer keinen Antrag auf Ausfuhr des Frieses gestellt, ja nicht einmal die Absicht bekundet, den Fries auszuführen. Ein Verfahren nach den Bestimmungen des Kunstausfuhrverbotsgesetzes StGBI Nr 90/1918 war somit nicht anhängig. Vielmehr hat Erich Lederer wiederholt bekundet, das Kaufangebot der Republik Österreich zu begrüßen, weshalb er an einer Ausfuhr des Frieses – er hätte gar nicht gewusst, wohin er den Fries verbringen sollte – nicht interessiert war.
- Im April 1972 hat Erich Lederer gemeinsam mit seiner Frau die zuständige Ministerin Hertha Firnberg und deren Kabinettschef in Genf empfangen, wo im Hause Lederer in entspannter, heiterer Stimmung ein Abendessen serviert und Einigung über den Kaufpreis von ATS 15 Millionen erzielt wurde. Erich Lederer hat sich über die Einigung, die in amikaler Atmosphäre stattgefunden hatte, zufrieden und geradezu „glücklich“ gezeigt.
- Am 23.11.1977, also fast genau 5 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages mit der Republik, hat Erich Lederer ein Exemplar des Buches „GUSTAV KLIMT Der Beethovenfries“ Bundeskanzler Bruno Kreisky persönlich gewidmet. Er hat darin zum Ausdruck gebracht, dass sich Bruno Kreisky durch den Erwerb dieses Frieses unbewusst „auf dauernde Zeiten in der Kunstgeschichte Österreichs ein Denkmal gesetzt“ habe, und er hat diese Widmung als „aufrichtigst und ergebener Erich Lederer“ unterfertigt.

secession

Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
Friedrichstraße 12, A-1010 Wien
T. +43-1-587 53 07, F. +43-1-587 53 07-34
office@secession.at, www.secession.at

- Nach dem Tod von Erich Lederer hat seine Witwe, Frau Elisabeth Lederer, der Republik Österreich die 13 Originalzeichnungen von Klimt zum Beethoven-Fries geschenkt und damit zum Ausdruck gebracht, dass auch die Zeichnungen dem rechtmäßigen Eigentümer des Beethovenfrieses, nämlich der Republik Österreich, gehören sollten.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz (BGBl I Nr 181/1998 idgF) sind nicht erfüllt: Der Beethovenfries ist mit Kaufvertrag vom 18.11.1972 **nicht** „im engen Zusammenhang mit einem daraus (der Rückstellung an Lederer vom 23.8.1946) folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Kunstausfuhrverbotsgesetzes StGBI Nr 90/1918 in das Eigentum des Bundes übergegangen“:

- Im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den Bund war kein Verfahren nach dem Kunstausfuhrverbotsgesetz anhängig. Erich Lederer hatte an einem solchen Verfahren offensichtlich auch keinerlei Interesse, da er den Fries an die Republik Österreich verkaufen wollte.
- Da kein Verfahren nach dem Kunstausfuhrverbotsgesetz anhängig war, konnte der Eigentumsübergang an den Bund auch nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Verfahren nach dem Kunstausfuhrverbotsgesetz nach der seinerzeitigen Rückstellung vom 23.8.1946 stehen.
- Die Zeiträume (Rückstellung an Erich Lederer am 23.8.1946; Kaufvertrag zwischen Erich Lederer und der Bundesrepublik Österreich vom 18.11.1972) sprechen gegen die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhanges.
- Im Übrigen setzt die Rückgabe voraus, dass Erich Lederer zum Verkauf an die Republik Österreich gezwungen oder zumindest „faktisch gezwungen“ wurde. Davon kann angesichts der eindeutigen Willensrichtung von Erich Lederer nach Erhalt des Schreibens von Bundeskanzler Kreisky (30.5.1970) keine Rede sein.

Die Rückgabe des Frieses an die Erben ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch nicht gerechtfertigt. Die Erben haben die Novellierung des Kunstrückgabegesetzes im Jahre 2009 zum Anlass für ihre „Ansprüche“ genommen, indem sie entgegen den Tatsachen behaupten, der Kaufvertrag von Erich Lederer mit der Republik Österreich sei nur unter Druck zustande gekommen. Erich Lederer wird von seinen Erben sozusagen „zwangsverordnet“, unter Druck gesetzt worden zu sein.

Abschließend möchten wir noch einmal bekräftigen, dass wir die Zielsetzungen des Kunstrückgabegesetzes – auch in dessen Fassung der Novellierung im Jahr 2009 – uneingeschränkt bejahen und alle Entscheidungen, die die Übereignung auf der Rechtsgrundlage des § 1 KRG verfügt haben, stets respektiert haben und auch künftig ohne Einschränkungen respektieren werden.

secession

Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession

Friedrichstraße 12, A-1010 Wien

T. +43-1-587 53 07, F. +43-1-587 53 07-34

office@secession.at, www.secession.at

Für weitere Informationen, Presse- und Fotomaterial wenden Sie sich bitte an:

Katharina Schniebs

Secession, Vereinigung Bildender KünstlerInnen Wiener Secession

Friedrichstraße 12, 1010 Wien

Tel: +43-1-5875307-10, Fax: +43-1-5875307-34

presse@secession.at

www.secession.at